

# Bescheid

## I. Spruch

Auf Antrag der A [REDACTED] GmbH [REDACTED]  
[REDACTED] wird gemäß § 28a Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung wie sie im Antrag vom 19.06.2006 dargestellt wurde unter Berücksichtigung des Bescheids des Bundeskommunikationssenates [REDACTED] [REDACTED] mit dem der A [REDACTED] GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk erteilt wurde, eine **grundlegende Änderung des Programmcharakters** im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Am 19.06.2006 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der A [REDACTED] GmbH vom selben Tag auf Feststellung nach § 28a Abs. 2 PrR-G ein, ob die von ihr geplante und im Antrag näher dargestellte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28a Abs. 1 PrR-G darstelle. Für den Fall, dass die KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G feststellen sollte, dass die von der Antragstellerin geplante Änderung des Musikprogramms eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellen würde, beantragte die A [REDACTED] GmbH die Genehmigung der geplanten Programmänderung.

Mit Bescheid der KommAustria [REDACTED] wurde der B [REDACTED] GmbH i.G. (Rechtsvorgängerin der A [REDACTED] GmbH) die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „ [REDACTED]“ erteilt. In Spruchpunkt 1 des Bescheides wurde das von der B [REDACTED] GmbH i.G. im Antrag auf Zulassung dargestellte Hörfunkprogramm gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G von der KommAustria wie folgt genehmigt:

*„Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellenden Musikformat, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln. Der Wortanteil umfasst unter anderem, regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in [REDACTED], sowie Wetter- und Verkehrsinformationen. Kernzielgruppe sind Personen ab dreißig Jahren.“*

Der Bescheid enthält unter anderem auch folgende Auflage: *„Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.“*

Mit Bescheid [REDACTED] bestätigte der Bundeskommunikationssenat den Bescheid der KommAustria und wies die hiergegen eingebrachten Berufungen als unbegründet ab. Am 29.06.2004 teilte die A [REDACTED] GmbH – Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Antragstellerin und somit Zulassungsinhaberin – der KommAustria die Aufnahme des Sendebetriebs mit.

Mit Bescheid vom 26.07.2006, KOA 1.375/06-008, stellte die KommAustria in einem Verfahren nach § 28 Abs. 2 PrR-G fest, dass die A [REDACTED] GmbH seit Aufnahme ihres Sendebetriebs am 29.06.2004 nicht ein vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln, sondern im Wesentlichen ein Oldie Based Adult Contemporary (Oldie Based AC) Musikformat sendet und somit den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates [REDACTED] genehmigten Programms grundlegend geändert hat. Der A [REDACTED] GmbH wurde in selbem Bescheid gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufgetragen. Gemäß den in der Entscheidung vom 26.07.2006, KOA 1.375/06-008, getroffenen Feststellungen der KommAustria sendet die A [REDACTED] GmbH in [REDACTED], abgesehen von einer einstündigen an den Werktagen ausgestrahlten Sendung für deutschsprachigen (volkstümlichen) Schlager, im Wesentlichen ein Oldie Based AC-Musikprogramm.

Nach dem verfahrensgegenständlichen Antrag (Pkt. 4, Seite 8) beabsichtigt die A [REDACTED] GmbH für September 2006 einen Relaunch ihres Musik-Programms in der Weise, *„dass der Anteil deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager erheblich reduziert und ein neuer Schwerpunkt auf den Bereich „aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies“ gelegt werden soll.“* Darüber hinaus soll laut Antrag der Wortanteil mit seiner besonderen Konzentration auf lokale Ereignisse weitgehend unverändert bleiben und ebenfalls die Zielgruppe (30+) mit besonderer Betonung auf die werberelevante Gruppe der 30 bis 49-Jährigen nicht verändert werden. Weiterhin soll ein 24-stündiges kommerzielles Vollprogramm gesendet werden.

Den beabsichtigten Relaunch ihres Musik-Programms begründend führte die Antragstellerin im Wesentlichen aus, dass sich einerseits die Marktverhältnisse im unmittelbaren Versorgungsgebiet der Antragstellerin geändert hätten und man andererseits den Ergebnissen einer in Auftrag gegebenen Marktuntersuchung Rechnung tragen wolle.

Hinsichtlich der Marktverhältnisse im unmittelbaren Versorgungsgebiet der Antragstellerin habe sich laut Antragsvorbringen die Situation seit Lizenzerteilung insofern geändert, als zum Zeitpunkt der Zulassung im Versorgungsgebiet [REDACTED] neben dem bundeslandweit ausgestrahlten Life Radio und dem nicht-kommerziellen Radio FRO, insgesamt noch fünf lokale Anbieter „Kronehitradio“ im Format „Adult Contemporary“ mit Titeln aus den 70er bis 90 Jahren sowie Oldies sendeten. Der Bereich Schlagermusik, insbesondere des deutschsprachigen Schlagers, sei von privaten Sendern nicht abgedeckt worden, weshalb sich die damalige Antragstellerin mit einem Schwerpunkt in diesem Bereich positionierte. Im Jahr 2005 sei die bundesweite Hörfunkzulassung an Kronehitradio erteilt worden, welches daraufhin eine Verjüngung des Musikprogramms vorgenommen habe. Auch sei die ebenfalls jung positionierte Welle 1 hinzugetreten. Im Frühjahr 2006 sei schließlich an Radio Arabella eine Zulassung für [REDACTED] erteilt worden, wobei dieses Programm von Anfang an in Teilen des Versorgungsgebietes [REDACTED] zu hören gewesen sei. Infolge der durch die Regulierungsbehörde erteilten Genehmigung für eine fernmeldetechnische Änderung der Radio Arabella zugeordneten Funkanlage sei seit diesem Zeitpunkt Radio Arabella im gesamten Versorgungsgebiet der Antragstellerin in ausgezeichneter Qualität zu empfangen.

Durch den Wegfall von fünf ehemaligen Kronehitradio-Sendern und das Hinzutreten eines starken Mitbewerbers im Bereich der vor allem deutschsprachigen Schlager, welcher den Vorteil des wesentlich größeren Versorgungsgebietes besäße, hätten sich sohin für die Antragstellerin die Marktverhältnisse seit Lizenzerteilung massiv verändert. Zudem seien auch die ORF-Radios Oberösterreich und Radio Niederösterreich, welche beide sehr starke Schwerpunkte auf diese Musikrichtung legen würden, im Versorgungsgebiet [REDACTED] empfangbar. Aus all diesen Gründen sei derzeit kein rein lokaler privater Sender mit einem AC-Musikformat im Versorgungsgebiet [REDACTED] zu empfangen. Es sei daher eine logische Konsequenz für die Antragstellerin, dem neuen Mitbewerber Radio Arabella auszuweichen und in den frei gewordenen Platz in der Mitte mit dem AC-Format überzuwechseln. Dabei soll allerdings die Positionierung in einer Altersgruppe, die älter als die von LIFE-Radio angestrebte sei, vorgenommen werden.

Die von der A [REDACTED] GmbH angestrebte Programmänderung hinsichtlich ihres Musikprogramms kann im Wesentlichen als eine Formatierung auf ein Oldie Based AC-Format bezeichnet werden.

## **2. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt hinsichtlich der geplanten Programmänderung ergibt sich aus dem Antrag vom 19.06.2006. Die Feststellungen zu dem von der Antragstellerin im Zulassungsverfahren beantragten und von der Regulierungsbehörde genehmigten Programm basieren auf dem Bescheid des BKS [REDACTED] sowie dem erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria [REDACTED]. Die Feststellungen zum derzeit von der Antragstellerin ausgestrahlten Programm ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 26.07.2006, KOA 1.375/06-008.

Die Feststellung im Hinblick auf die Qualifizierung der geplanten Änderung des Musikprogramms mit Schwerpunktbildung auf den Bereich aktuelle Hits, SoftPop und Oldies als Oldie Based AC-Format beruht auf den von der A [REDACTED] GmbH gemachten Angaben im Antrag sowie im auf allgemein gängigen und in der Radiobranche bei der Vermarktung von Radioprogrammen zur Anwendung gelangenden Musikformatbezeichnungen, wie sie etwa auf der Website der Radio Marketing Service Austria oder der ARD einzusehen sind.

### 3. Rechtliche Würdigung

Nach § 28 Abs. 2 PrR-G ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, „wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“

Die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk ist gemäß Abs. 4 leg. cit. in der Folge zu entziehen, wenn gegen einen Hörfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid ergangen ist, in dem eine grundlegende und nicht genehmigte Programmänderung festgestellt wurde bzw. wenn dem in einem solchen Bescheid der Regulierungsbehörde festgelegten Sanierungsauftrag nicht entsprochen wurde.

§ 28a PrR-G bestimmt unter der Überschrift „Änderung des Programmcharakters“:

„(1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;
2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;
3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;
4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und
2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 28a wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 in das PrR-G eingefügt.

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen hierzu aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

*Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein ‚Austausch‘ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.*

*Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein ‚informationslastiges‘, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.*

*Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters wird bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm vorliegen, ebenso bei einem Wechsel verschiedener Sparten (etwa der Wechsel von einem christlichen Spartenradio zu einem Sport- oder Talkradio).*

*Der Wechsel zwischen nicht kommerziellem und kommerziellem Programm wird in der Regel ebenfalls eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters darstellen; freilich sind hier Mischformen vorstellbar, bei denen noch nicht von einer grundlegenden Änderung auszugehen sein wird. Auch der Wechsel zwischen verschiedenen Ausprägungen nicht-kommerzieller Radios kann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters iSd Z 3 sein (etwa von einem religiösen zu einem Volksgruppen-Programm).*

*Um für Hörfunkveranstalter Planungssicherheit zu bieten, steht diesen auch die Möglichkeit offen, die Feststellung der Regulierungsbehörde zu beantragen, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G darstellt und somit auch ohne Bewilligung zulässig ist. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden; der Hörfunkveranstalter hat die entsprechenden Informationen über das beabsichtigte Programm beizubringen. (...)*

#### Beurteilung der Programmänderung

Nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid zu messen. Die Bestimmung nennt in der Folge (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in demonstrativer Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist. Im gegenständlichen Antrag wurde eine Feststellung der Regulierungsbehörde hinsichtlich des Musikformates begehrt, weshalb eine Prüfung am Maßstab des § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G vorzunehmen ist.

Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde im Zulassungsbescheid ein Hörfunkprogramm genehmigt, welches hinsichtlich des Musikformates vorwiegend volkstümliche Schlager und Schlager allgemein beinhaltet und einen besonderen Schwerpunkt auf deutschsprachige und österreichische Titel legt. Die geplante Programmänderung besteht in einer „erheblichen“ Reduktion des Anteils deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager und in einer Schwerpunktbildung auf den Bereich „aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies“.

Die im Zulassungsantrag vorgebrachte besondere Schwerpunktbildung auf volkstümlichen Schlager mit besonderer Berücksichtigung deutschsprachiger und österreichischer Interpreten im Musikprogramm wurde von der KommAustria in erster Instanz und dem Bundeskommunikationssenat im Rahmen der Berufungsentscheidung als ein sich von den bestehenden Angeboten der in [REDACTED] empfangbaren Privatradioveranstalter unterscheidender Beitrag gewertet, der sich auch von den einen deutlich geringeren österreichischen Anteil aufweisenden Regionalradioprogrammen des ORF abhebt. In der Abwägung mit dem Programm der Mitbewerberin und Berufungsgegnerin C [REDACTED] GmbH setzte sich die nunmehrige Antragstellerin auch deshalb durch, weil das von ihr beantragte Musikkonzept im Verhältnis zum klassischen und auch internationalen Schlagerprogramm

von C [REDACTED] einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und mehr Außenpluralität zu versprechen schien.

Somit war vor allem auch das beantragte Musikformat als Schlager- bzw. volkstümliches Schlagerradio mit Schwerpunkt auf deutschsprachige und österreichische Interpreten entscheidungswesentlich für das Auswahlverfahren und die Zulassungserteilung an die jetzige Antragstellerin.

Zu prüfen ist daher, ob die geplante „erhebliche“ Reduktion des Anteils deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager und eine Schwerpunktbildung im Bereich aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies als wesentliche Änderung des Musikformates im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G anzusehen ist.

Demnach stellt eine wesentliche Änderung des Musikformates dann eine grundlegende Programmänderung dar, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist. Den bereits an früherer Stelle angeführten Erläuterungen ist im konkreten Zusammenhang zu entnehmen, dass nicht schon bei jeder Änderung des Musikformates (etwa von AC zu Hot AC) eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt. Dies wird – so die Erläuterungen weiters – nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt (vgl. Erl. zum IA zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP).

Wesentliches Merkmal der im Antrag auf Zulassung dargestellten Musikrichtung war abgesehen von der volkstümlichen Musik bzw. dem volkstümlichen Schlager auch der besondere Schwerpunkt auf dem deutschsprachigen und österreichischen Schlager. Aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies sind im Vergleich dazu wesentlich stärker an internationalen, insbesondere englischsprachigen Musikinterpreten orientiert, so dass bei dem von der Antragstellerin geplanten Relaunch schon deshalb nicht von einer bloß graduellen Veränderung des Musikformates die Rede sein kann, als gerade der Anteil an deutschsprachigen Titeln erheblich reduziert werden soll. Immerhin sollte dieser wenigstens zwei Drittel des Programms ausmachen.

Ein äußerst geringes Maß an Überschneidungen zwischen einem Schlagerradio und einem AC-Format lässt auch der Umstand vermuten, dass selbst die Radiobranche bei der Werbevermarktung zwischen diesen Musikgenres differenziert, da Pop- und Rockmusiksender getrennt von Schlagerformaten und volkstümlicher Musik vermarktet werden (vgl.: <http://www.ard-werbung.de/showfile.phtml/musikformate.pdf?foid=1928>). Der Hintergrund für eine getrennte Vermarktung ist offenbar, dass diese beiden Musikgenres unterschiedliche Zielgruppen bedienen. Hierzu führt die KommAustria in ihrer Entscheidung vom 26.07.2006, KOA 1.375/06-008, in der eine grundlegende Änderung des im Antrag auf Zulassung dargestellten und im Zulassungsbescheid genehmigten Programms der A [REDACTED] GmbH festgestellt wurde aus, dass eine Zielgruppe nicht allein am durchschnittlichen Alter der Hörerschaft, sondern vor allem auch an den demographischen Merkmalen sowie einem bestimmten Konsumverhalten bestimmt wird (vgl. hierzu Norbert Linke, Radio-Lexikon, München 1997, S.165).

Die KommAustria kommt in dem zitierten Feststellungsbescheid vom 26.07.2006 zu dem Ergebnis, dass ein Wechsel von einem auf Schlager und volkstümlichen Schlager - mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln - gerichtetes Musikformat auf ein Oldie Based AC-Format, bei dem fast ausschließlich Musiktitel aus dem angloamerikanischen Sprachraum gespielt werden, einen weitgehenden Wechsel der Zielgruppe erwarten lässt, zumal nicht zu erkennen ist, wie letzteres Format in gleicher Weise die im Zulassungsantrag angestrebte Zielgruppe (Landwirte, Frauen und Pensionisten, Mütter und Väter sowie traditions- und österreichbewusste Personen)

ansprechen soll, wie das ursprünglich beantragte Musikformat mit besonderer Berücksichtigung von österreichischen Interpreten und Musik.

Zusammenfassend ist bei einem Wechsel von einem Schlagerradio mit einem überwiegenden Anteil deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager zu einem auf aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies fokussiertem Musikprogramm ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten.

Es ist daher von einer wesentlichen Änderung des Programms im Hinblick auf das Musikformat auszugehen, sodass eine grundlegende Änderung des Programmcharakters festzustellen und spruchgemäß zu entscheiden war.

#### Zum Antrag auf Genehmigung der grundlegenden Programmcharakteränderung

Nach § 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, kann über jeden abtrennbaren Punkt eines in Verhandlung stehenden Gegenstandes bei Spruchreife gesondert abgesprochen werden, sofern dies zweckmäßig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen für die beiden gestellten Anträge (Feststellungs- bzw. Genehmigungsantrag) – insbesondere hinsichtlich der logischen Zweistufigkeit des Verfahrens sowie der verkürzten Entscheidungsfrist (§ 28a Abs. 2 letzter Satz PrR-G) im einen und des nach § 28a Abs. 3 PrR-G durchzuführenden Verfahrens im anderen Fall – vor.

Der Antrag auf Genehmigung der grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G wurde eventualiter für den Fall, dass eine grundlegende Programmcharakteränderung durch die geplante Programmänderung festgestellt wird, gestellt. Er wird daher nach Rechtskraft dieser Feststellung behandelt.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. Juli 2006

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter